

Copia decreti

mit dem Namen in diesem behoffend die Vorwissen-
schaft wegen der mit eingewickelten nunmehr
bis zu letztverbleibenden Reichsgemeinde zu

Weigersdorf
I. 28.

1. Graf Johann Philipp ist per copiam
decreti zu verurtheilt, künftig
in der Reichsallmähligkeit, wie bereits
in dem beschriebenen vom 20 April
mit 5 Febr. C. vorgegeben, von dem Ort
gehört der Reichsgemeinde Ulm
Joseph Philipp nicht in einem zu sein,
von geschickten Leuten, per se
für

a. Ulmstadt

b. Hirsch, Gehaltig mit der Reichsallmähligkeit

c. Ober, Gehaltig mit Reichsallmähligkeit
und

d. Pöschel

d. f. mit besondern Logen

eingewickelt, der in demselben nicht zu
kommen, sondern bei jedem Ort ist
bestimmt, in dem behoffenden Ober
den mit demselben verbundenen verpflichtet;
gleichzeitig aber ist demselben zu ver-
stehen, dass die für den Grafen